

Bebauungsplan „Beim Stillerbauer“, 2. Änderung Gemeinde Greifenberg, Landkreis LL

Prüfung artenschutzrechtliche Belange

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2020).

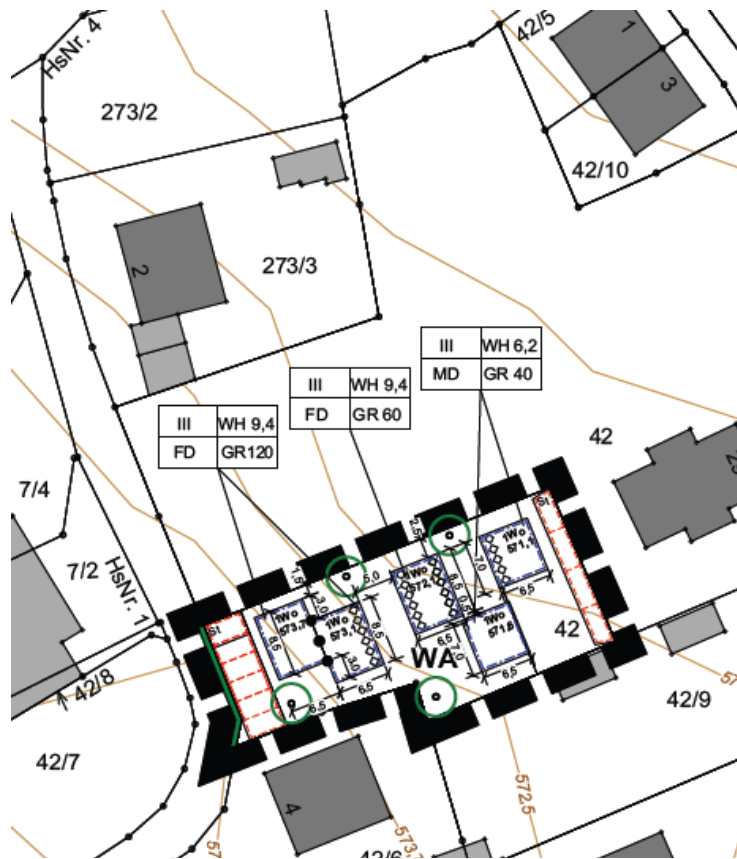


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (Kartengrundlage: PV München 2021).

Relevanzprüfung

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass das hier untersuchte Gelände (Abb. 1) in seinem augenblicklichen Zustand (Teil-)Lebensraum bzw. Trittsteinbiotop einer Auswahl von Arten ist bzw. sein kann. Dazu trägt die Ausstattung mit Gehölzstreifen, Grünland (beim Ortstermin Ziegenweide), Randsäumen und Offenboden bei. Die geplante Nutzungsänderung führt zu (Teil-)Lebensraumverlusten, die für die Individuen und Individuengruppen der einzelnen Arten von unterschiedlicher Relevanz sind bzw. sein können.

Der hier gewählte Untersuchungsmodus orientiert sich am Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Für die Relevanzprüfung wird das Spektrum der Arten, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein können, reduziert.

Das TK-Blatt 7932 Utting weist gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt als saP-relevant aus:

Biber, 9 Arten von Fledermäusen

96 Arten von Vögeln

1 Kriechtierart

6 Arten von Lurchen

1 Fischart

1 Libellenart

1 Käferart

1 Schmetterlingsart

2 Weichtierarten

3 Arten von Gefäßpflanzen

Das Gelände (Abb. 1) wurde am 11.10.2021 begangen.

Das zu prüfende Artenspektrum wurde abgeschichtet:

Biber, alle Lurch-, Insekten-, Weichtier- und Gefäßpflanzenarten sowie die Fischart wurden ausgeschieden, weil sich für die Arten entsprechende Vermehrungs- bzw. Dauerlebensräume auf der Fläche nicht erkennbar finden. Durchwandernde Exemplare einzelner Arten sind möglich, aber im Rahmen dieses Verfahrens nicht darstellbar.

Alle einheimischen Fledermausarten zählen zu den besonders und streng geschützten Arten und fallen damit unter § 44 BNatSchG.

Fledermausarten wurden ausgeschlossen, weil auf der Fläche keine Baumhöhlen oder Spalten gefunden wurden, die als Quartiere dienen können und das Gelände aufgrund seiner Struktur zwar als Teilnahrungshabitat dienen wird, aber gut vernetzt mit vergleichbaren benachbarten Räumen erscheint; die einzelnen Arten können Jagdgebiete erheblicher Größenordnung besitzen.

Nach Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen im Bereich des hier relevanten Blatts Utting der Amtlichen Topographischen Karte 1:25.000 Bayern (TK-Blatt) folgende Fledermausarten vor:

		RLB	RLD	EZK	EZA
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			g	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g	g
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	u	?
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g	g
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u	?
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	?
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g	g

Tab. 1: Fledermausvorkommen in TK-Blatt Utting

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

- 2 stark gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für das TK-Blatt Utting relevant) und der alpinen Region (EZA)

- u Erhaltungszustand unzureichend
- g Erhaltungszustand günstig
- ? Erhaltungszustand unbekannt

Betroffenheit von Arten

Die nähere Prüfung wurde reduziert auf das mögliche Vorkommen europäischer Brutvogelarten und Zauneidechse.

Die Haselmaus ist zwar nicht mit Vorkommen im TK-Blatt Utting aufgeführt, wurde aber als streng geschützte, verbreitete Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit betrachtet. Es wurden keine Hinweise (charakteristische Haselnußreste, Nester) auf die Anwesenheit der Haselmaus gefunden.

Europäische Brutvogelarten

Das Vogelartenspektrum mit (Teil-)Lebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Geländes wurde nach dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 96 auf 15 Arten reduziert:

		RLB	RLD	EZK	EZA
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	s	s
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V		g	s
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>			u	u
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	u	u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		u	u
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			g	g
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u	u
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	g
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		u	u
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u	u
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u	u
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			g	g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u	u
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g	g

Tab. 2: Abgeschichtetes Brutvogelvorkommen im TK-Blatt Utting

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für das TK-Blatt Utting relevant) und der alpinen Region (EZA)

- s Erhaltungszustand schlecht
- u Erhaltungszustand unzureichend
- g Erhaltungszustand günstig

Das Gelände mit seinem nächsten Umfeld ist als Nahrungs(teil-)habitat für alle verbliebenen Arten grundsätzlich geeignet, als Bruthabitat nur für sehr wenige (Gehölzfreibrüter); dies gilt auch für andere Freibrüter, wie Amsel und Mönchsgrasmücke und Gehölzbodenbrüter, wie Rotkehlchen.

Bruthöhlen wurden nicht gefunden.

Aufgrund der Jahreszeit erfolgte beim Ortstermin keine Brutvogeldokumentation.

Zauneidechse

Das Gelände weist stellenweise strukturell grundsätzlich geringes Lebensraumpotential für die Zauneidechse auf. Als potentielle Aufenthaltsorte und Lage von Bauen auf dem Gelände ergeben sich südlich exponierte Gehölzränder. Vernetzung erscheint durch benachbarte Grünräume grundsätzlich möglich. Nachweise können aber nur während der Aktivitätszeit von Ende März bis Anfang Oktober erfolgen.

Nachsuche von Exemplaren der Zauneidechse wurde aufgrund deren zum Zeitpunkt des Ortstermins 11.10.2021 bereits weitgehend abgeschlossenen Aktivitätszeitraums nicht durchgeführt.

		RLB	RLD	EZK	EZA
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	u

Tab. 3: Vorkommen der Zauneidechse im TK-Blatt Utting

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für das TK-Blatt Utting relevant) und der alpinen Region (EZA)

u Erhaltungszustand unzureichend

Verbotstatbestände

Vogelarten

Für die Populationen der oben genannten, potentiell vorkommenden, saP-relevanten Vogelarten kann sich durch die Planung (Abb. 2) ein Habitatverlust ergeben, von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben im engeren Sinne ist aber nicht auszugehen.

Störungs- und Tötungsverbot (Brut) lassen sich durch ordnungsgemäßen Zeitraum von im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens zu erfolgenden Rodung und Entfernung von Gehölzbestand gewährleisten.

Für das Abräumen des Gehölzbestandes ohne weitere Prüfung sollte grundsätzlich § 39 BNatSchG gelten, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Sinngemäß muss dies auch für bodennahen Gebüsch-/Saumbereich und Reisighaufen gelten, die Bruthabitate für z.B. Zilpzalp und Rotkehlchen darstellen.

Mindestens die als Brutvogel nachgewiesene Amsel kann aber auch schon im Februar mit dem Nestbau beginnen; dies ist zu berücksichtigen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Umsetzung der Planung (Abb. 2) erfordert vermutlich komplette Gehölzrodung und kompletten Bodenabtrag bzw. Oberflächenumbruch zumindest im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Konflikte mit § 44 BNatSchG sind daher bei einem möglichen Vorkommen der Art nicht auszuschließen. Ohne weitere Nachsuche sollte zur Minimierung von Schäden an möglicherweise vorkommenden Exemplaren der Zauneidechse ein Abräumen des Bodens im Gehölzumgriff deshalb auf dem Gelände von innen nach außen in Richtung der Nachbargrundstücke erfolgen, um der Erdbauten nutzenden Art die Möglichkeit zur Flucht zu erlauben. Dies sollte aber nicht in der Eientwicklungs- bzw. der Überwinterungszeit geschehen und somit auf die Monate April/Mai (bevorzugt) bzw. August/September beschränkt sein.